

Geschäftsordnung

des

CDU–Stadtverbandes Iserlohn

vom 16.01.1991

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in der Stadt Iserlohn bilden den Stadtverband Iserlohn.
- (2) Der Stadtverband Iserlohn gliedert sich in die Ortsunionen:
 1. Hennen – Kalthof,
 2. Iserlohn,
 3. Letmathe,
 4. Sümmern – Griesenbrauck.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

Seine Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach der Satzung der CDU, Landesverband Nordrhein–Westfalen, Kreisverband Mark, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Organe

Organe des Stadtverbandes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand.

§4

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Ihre Einberufung und ihre Zuständigkeiten richten sich nach der Satzung des Kreisverbandes Mark in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zusammensetzung des Stadtverbandsvorstandes

- (1) Der Stadtverbandsvorstand besteht aus:
 1. dem/der Stadtverbandsvorsitzenden,
 2. seinen/ihren 4 Stellvertretern(innen), die jeweils den 4 Ortsunionen angehören sollen,
 3. dem/der Schatzmeister(in) und dem/der stellvertretenden Schatzmeister(in),
 4. dem/der Schriftführer(in) und dem/der stellvertretenden Schriftführer(in),

5. dem/der Pressesprecher(in) und dem/der stellvertretenden Pressesprecher(in),
 6. 6 Beisitzern(innen)
- (2) Kraft Amtes gehören dem Stadtverbandsvorstand an:
1. die Ehrenvorsitzenden,
 2. der/die Bürgermeister(in) bzw. dessen/deren Stellvertreter(in), sofern er/sie der CDU angehört,
 3. der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Rates.
- (3) Die Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und es nicht übertragen.
- (4) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder nicht übersteigen (§11 PartG).
- (5) Soweit sie nicht bereits dem Stadtverbandsvorstand angehören, nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des Stadtverbandsvorstandes teil:
1. die Vorsitzenden der Ortsunionen,
 2. die Vorsitzenden der Vereinigungen im Stadtverband,
 3. die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten der CDU aus dem Stadtverband,
 4. der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Kreistages oder ein von ihm/ihr beauftragtes Fraktionsmitglied,
 5. die Vorstandsmitglieder übergeordneter Parteigremien und die Vorsitzenden übergeordneter Vereinigungen, sofern sie dem Stadtverband angehören.
- (6) Der Stadtverbandsvorstand kann weitere Parteimitglieder als Gäste einladen.

§ 6

Aufgaben des Stadtverbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtverbandes. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie an die Beschlüsse übergeordneter Parteigremien gebunden (§ 31 Abs. 3 der Satzung des Kreisverbandes Mark).
- (2) Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung durch Richtlinien.

§7

Geschäftsführender Stadtverbandsvorstand

- (1) Zur Erledigung der laufenden und dringenden Geschäfte wird ein geschäftsführender Stadtverbandsvorstand gebildet.

Ihm gehören an:

1. der/die Stadtverbandsvorsitzende,
2. seine/ihre 4 Stellvertreter(innen),
3. der/die Schatzmeister(in),
4. der/die Schriftführer(in),
5. der/die Pressesprecher(in).

(2) Die Vorsitzenden der Ortsunionen nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des geschäftsführenden Stadtverbandsvorstandes teil, soweit sie ihm nicht bereits angehören.

(3) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 8

Ortsunionen

- (1) Die Ortsunionen sind der Zusammenschluss der Mitglieder in den Ortsteilen. Mitglieder in Teilen des Stadtgebietes ohne eigenen Ortsteilcharakter gehören zu der räumlich nächstgelegenen Ortsunion.
- (2) Der Vorstand der Ortsunion besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden,
 2. mindestens einem/einer Stellvertreter(in),
 3. dem/der Kassierer(in),
 4. dem/der Schriftführer(in).
- Daneben können in den Vorstand Beisitzer(innen) gewählt werden.
- (3) Im übrigen gilt § 32 der Satzung des Kreisverbandes Mark in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Weitere Bestimmungen

Alle nicht in dieser Geschäftsordnung geregelten Fragen (z.B. Verfahrensordnung) richten sich nach der Satzung des Kreisverbandes Mark in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung des Stadtverbandes kann nur von einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Änderung der Geschäftsordnung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut mit der Einladung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§11

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde bei dem Stadtverbandsparteitag am 25.10.2007 im § 5 Abs. 6 geändert. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Geschäftsordnung vom 16. Januar 1991 mit sofortiger Wirkung in Kraft.